



statuten

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

1.1 Unter dem Namen

gewerbe rontal

kmu ebikon & umgebung

besteht eine Interessengemeinschaft für Handel, Gewerbe, Dienstleistungen und Industrie in der Form eines Vereins im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Ebikon.

1.3 Der Verein bildet eine Sektion des Kantonalen Gewerbeverbandes Luzern (KGL).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den umfassenden Zusammenschluss der gewerblichen und industriellen Unternehmer durch die Pflege eines kollegialen Verhältnisses unter seinen Mitgliedern und die allseitige Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere durch:

2.1 Anschluss an den Kantonalen und Schweizerischen Gewerbeverband und durch die Unterstützung der Bestrebungen dieser Verbände.

2.2 Erhaltung und Förderung der freien Wirtschaft auf kommunaler Ebene durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien und Presse.

2.3 Zeitgemässe Goodwillwerbung für Handel, Gewerbe und Industrie.

2.4 Bekämpfung des unlauteren und ungesunden Wettbewerbes.

2.5 Einflussnahme auf eine gerechte Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch Staat, staatliche Anstalten, Gemeinden und private Auftraggeber.

2.6 Kontakt, Erfahrungsaustausch und Koordination von Aktionen mit Nachbarsektionen.

2.7 Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen und Weiterbildungskursen über gewerbepolitische Fragen.

2.8 Unterstützung und Förderung der freien Marktwirtschaft.

Art. 3

3.1 Zur Erfüllung seiner Aufgabe ist der Gewerbeverein berechtigt, alle ihm nützlich scheinenden Massnahmen zu treffen.

3.2 Der Verein kann sich auch anderen Institutionen anschliessen oder solche mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen.

3.3 Er ist für sich und seine Mitglieder zur Prozessführung berechtigt.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 **Aktivmitglieder** können natürliche und juristische Personen werden, die in der Gemeinde Ebikon, den Gemeinden im Rontal oder angrenzenden Gemeinden Geschäfts- oder Wohnsitz haben und in Handel, Gewerbe, Dienstleistung oder Industrie selbstständig oder in leitender Funktion tätig sind.

4.2 Als **Passivmitglieder** können aufgenommen werden:

- a. Personen, welche die gewerblichen Interessen unterstützen,
- b. Anstalten und Institutionen, welche dem freien Gewerbe nahe stehen,

c. Ehemalige Aktivmitglieder, die sich von der aktiven Geschäftigkeit zurückgezogen haben.

4.3 Personen, die sich um den Verein oder um das Luzerner Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können von der ordentlichen Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und befreit von der persönlichen Beitragspflicht.

Art. 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

5.1 Beitrittserklärungen können jederzeit an den Vereinspräsidenten gerichtet werden. Über die definitive Aufnahme entscheidet die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

5.2 Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Aufgabe des Geschäftes, Löschung der Firma, Austritt, Tod oder Ausschluss.

5.3 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Begründung bis zum 30. November mitzuteilen.

5.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Generalversammlung ausgesprochen werden:

- wegen nachgewiesener, grober Schädigung der Vereinsinteressen;
- wegen Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder Beschlüsse der Generalversammlung.
- wegen Nichtbezahlung der festgelegten Vereinsbeiträge

5.5 Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind an den Vorstand zu richten.

5.6 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft des Vereins und dadurch jeden Anspruch auf dessen Vermögen und Dienstleistungen. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger bleiben dem Verein für alle aus ihrer Mitglied-

schaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie auch für laufende und rückständige Vereinsbeiträge haftbar.

Art. 6 Rechte und Pflichten

6.1 Stimmberechtigt sind sämtliche Vereinsmitglieder.

6.2 Die Stimme eines Unternehmens kann an Ehegatten oder einen handelsbevollmächtigten Mitarbeiter delegiert werden.

6.3 Jedes Mitglied hat das Recht, im Sinne des Vereinsziels unterstützt zu werden sowie die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

6.4 Durch den Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Die Mitglieder haben sich insbesondere als Minderheiten den Mehrheitsbeschlüssen des Vereins anzuschliessen. Die Mitglieder haben im Übrigen die Interessen des Vereins in allen Teilen zu fördern und zu wahren.

6.5 Die Mitglieder üben ihre Rechte durch die Teilnahme an den Vereinsversammlungen aus. Sie können dies auch erweitern durch schriftliche Anträge an den Vorstand während des Vereinsjahres.

6.6 Sie verpflichten sich, den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 7 Vereinsorgane

Generalversammlung
Vorstand
Rechnungsrevisoren
Fachgruppen
Kommissionen

Art. 8 Generalversammlung

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Halbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens zehn Tage vorher schriftlich mit einer Traktandenliste einberufen.
- 8.2 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind schriftlich bis spätestens 1. Februar vor der Versammlung an den Präsidenten zuhanden des Vorstandes zu richten.
- 8.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder einer Fachgruppe und müssen auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
- 8.4 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Entlastung der verantwortlichen Organe;
 - Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - Wahlen:
 - .des Präsidenten
 - .der übrigen Vorstandsmitglieder
 - .der Rechnungsrevisoren
 - .der Obmänner;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse);
 - Revision der Statuten;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 8.5 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen. Wird bei einer Abstimmung das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet in einer zweiten Abstimmung das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang hat der Präsident den Stichentscheid.

- 8.6 Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheimes Verfahren verlangt.

Art. 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus sechs bis neun Mitgliedern:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - zwei bis fünf Mitgliedern (eventuell aus Fachgruppen).
- 9.2 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 9.3 Die maximale Amtsdauer des Präsidenten oder der CO-Präsidenten beträgt vier Jahre. Der oder die Amtsträger können sich jedoch auch über diese Amtsdauer hinaus noch weiter wählen lassen.
- 9.4 Der Präsident oder die CO-Präsidenten werden durch die Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selber.
- 9.5 Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder die CO-Präsidenten einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordert oder von der Hälfte der Mitglieder verlangt wird.
- 9.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die CO-Präsidenten.

- 9.7 Der Vorstand ist beauftragt und befugt, alle Vereinsgeschäfte zu erledigen, welche nicht andern Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.
- 9.8 Der Präsident, und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier.
- 9.9 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Fachgruppen

- 10.1 Zur optimalen Koordination der Interessen einzelner Branchen oder Geschäftszweige können Fachgruppen als Untersektionen des Vereins durch die Generalversammlung gebildet werden.
- 10.2 Diese Fachgruppen arbeiten, soweit es ihre eigenen Interessen betrifft, selbständig. Ihr Obmann wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt. Der Obmann kann Mitglied des Vorstandes sein.

Art. 11 Kommissionen

- 11.1 Bei Bedarf können zur Entlastung des Vorstandes Kommissionen zur Erledigung umfangreicher, spezieller oder dringender Arbeiten und Aktionen gebildet werden.
- 11.2 Jeder Kommission hat mindestens ein Vorstandsmitglied anzugehören.

Art. 12 Finanzen

- 12.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
 - eventuellen Extrabeiträgen;
 - allfälligen anderen Zuwendungen.
- 12.2 Je nach Bedarf können durch Beschluss der Generalversammlung Extrabeiträge erhoben werden.
- 12.3 Im speziellen werden Ausgaben getätigt für Vereinsverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Jahresbeiträge an andere Organisationen, besondere Ausgaben laut Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 12.4 Bei ausserordentlichen Spesenausgaben kann der Vorstand einen angemessenen Beitrag beschliessen und entrichten.
- 12.5 Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.
- Auf Beschluss der Generalversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden.
- 12.6 Der Verein übernimmt für die Mitglieder den Jahresbeitrag an den Kantonalen Gewerbeverband Luzern sowie die Abonnementsgebühr für die Luzerner Gewerbezeitung.
- 12.7 Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets von max. 15 % der budgetierten Jahreseinnahmen.
- 12.8 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

- 13.1 Zwei Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Amtsperioden gewählt, wobei in jedem Wahljahr ein Mitglied ausscheidet. Das verbleibende Mitglied amtiert als Obmann.
- 13.2 Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 14 Statutenänderung

- 14.1 Für die Abänderung der Statuten ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.
- 14.2 Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der gesamten Mitglieder. Wird eine zweite Versammlung notwendig, so genügt eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 15.2 Bei Auflösung ist ein allfällig vorhandenes Vermögen dem Gemeinderat Ebikon, zuhanden einer späteren Neugründung, zur Aufbewahrung zu übergeben. Dieser hat das Vermögen zinstragend anzulegen.
- 15.3 Einem später neu sich gründenden Gewerbeverein mit gleicher Zielsetzung soll das gesamte Vermögen samt Zins überlassen werden.

Art. 16 Genehmigung und Inkrafttreten

- 16.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. April 2015 genehmigt.
- 16.2 Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 4. Mai 2006

Ebikon, 29. April 2015

gewerbe rontal
kmu ebikon & umgebung

sig. Beat Knapp
Präsident

sig. Claudia Hermann
Aktuarin

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet; sie schliesst natürlich immer auch die weibliche Form ein.